S 28 R 679/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 R 679/16
Datum	22.03.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 78/18
Datum	22.06.2020

3. Instanz

Datum	15.01.2021

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 22.03.2018 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Klage gegen die Bescheide vom 25.6.2018 und 28.4.2020 wird abgewiesen. Die Beklagte trÃ¤gt die erstattungsfÃ¤higen auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers in beiden RechtszÃ¼gen zu 3/4. Im Ã□brigen findet eine Kostenerstattung nicht statt. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist im Rahmen eines BetriebsprÃ¼fungsverfahrens gem. Â§ 28p Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) die Versicherungspflicht des KlÃ¤gers in seiner TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer fÃ¼r die Beigeladene zu 1) (nur noch) in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Beigeladene zu 1) ist Inhaberin eines Betriebes des Transport- und Logistikgewerbes. Zur DurchfÃ¼hrung der Transporte setzte sie eigene LKW und angestellte Mitarbeiter ein. Soweit bei Auftragsspitzen das bei ihr angestellte Personal nicht ausreichte, um sÃ¤mtliche AuftrÃ¤ge ausfÃ¼hren zu kÃ¶nnen, griff sie auf den KlÃ¤ger zurÃ¼ck.

Der KlÃ¤ger ist selbststÃ¤ndiger Landwirt (Viehhaltung). Daneben erbringt er unter der Bezeichnung "H S, Viehtransporte E, Zum X-Berg 00, M" Transportleistungen. Bis 2005 fÃ¼hrte der KlÃ¤ger vorwiegend Viehtransporte mit einem eigenen LKW, danach FahrertÃ¤tigkeiten als "Mietfahrer" fÃ¼r verschiedene Auftraggeber ohne eigenen LKW durch. Seitdem verfÃ¼gte er auch nicht mehr Ã¼ber die Erlaubnis fÃ¼r den GÃ¼terkraftverkehr (vgl. Â§ 3 Abs. 2 GÃ¼terkraftverkehrsgesetz). Die Gewerbeanmeldung vom 24.5.2005 lautet auf die TÃ¤tigkeiten "Viehhandlung und Transporte". In der Zeit vom 1.10.2011 bis 31.12.2014 beschÃ¤ftigte der KlÃ¤ger seine Ehefrau fÃ¼r Buchhaltungsarbeiten. Von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) wurden ihm gegenÃ¼ber im Rahmen des SchwarzarbeitsbekÃ¤mpfungsgesetzes BeitrÃ¤ge fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung eines Arbeitnehmers im Dezember 2013 und eines weiteren Arbeitnehmers im November 2014 nachgefordert (Bescheid vom 15.7.2016).

FÃ¼r die Beigeladene zu 1) wurde der KlÃ¤ger seit dem 17.3.2009 unregelmÃ¤Ãig fÃ¼r zumeist wenige Tage als Kraftfahrer tÃ¤tig. Ãber die ZeitrÃ¤ume seiner TÃ¤tigkeit und einen pauschalen Tagessatz erfolgten mÃ¼ndliche Vereinbarungen. Der KlÃ¤ger fÃ¼hrte sodann auf Anweisung der Beigeladenen zu 1) Transportfahrten aus, fÃ¼r die er stets einen LKW der Beigeladenen zu 1) bzw. einen von ihr gemieteten LKW nutzte. Dieses Vorgehen unterschied sich nicht von der Handhabung bei den angestellten Mitarbeitern. Entsprechende Fahrten nahm der KlÃ¤ger unter anderem in den hier streitigen ZeitrÃ¤umen vom 16. bis 20.3.2015 und vom 24. bis 27.3.2015 (je Ausliefern von Post), vom 5. bis 19.6.2015 (Fahren von Post und ZIS-Rohren), vom 22. bis 26.6.2015 (Auf- und Abladen von PE-Rohren), vom 22. bis 23.7.2015 (Fahren von Papier) und vom 27. bis 31.7.2015 (Fahren von Kunststoffteilen) vor. HierfÃ¼r stellte er der Beigeladenen zu 1) jeweilige Rechnungen nach TagessÃ¤tzen Ã 180,00 Euro im MÃ¤rz bzw. 185,00 Euro bei den Ã¼brigen EinsÃ¤tzen.

Im Zeitraum von MÃ¤rz bis Juli 2015 war der KlÃ¤ger neben der TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Beigeladene zu 1) fÃ¼r weitere Auftraggeber tÃ¤tig (Fa. T GmbH, E1; Fa. F-Trans, M1; Fa. L, C; Fa. T1, O).

Nach einer bei der Beigeladenen zu 1) im September 2015 durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fung forderte die Beklagte von dieser fÃ¼r die bei ihr ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers BeitrÃ¤ge nach (Bescheid vom 17.9.2015). Mit Bescheid vom selben Tag stellte sie gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger fest, dass seine ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als LKW-Fahrer ohne LKW bei der Beigeladenen zu 1) seit dem 1.3.2015 bis 31.7.2015 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt werde und in dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestehe.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 13.10.2015 Widerspruch. Zur BegrÃ¼ndung verwies er zunÃ¤chst darauf, dass die Vorsitzende in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren zwischen ihm und der Beigeladenen zu 1) in der GÃ¼teverhandlung erklÃ¤rt habe, er sei eindeutig selbststÃ¤ndig und nicht Arbeitnehmer gewesen.

Er habe ein Gewerbe angemeldet, das sich auf die Erbringung von Transportleistungen beziehe. Zu der Zeit bis 2005, als er noch Viehtransporte mit eigenem LKW durchgefÃ¼hrt habe, sei er im Besitz der Erlaubnis fÃ¼r den GÃ¼terkraftverkehr gewesen. FÃ¼r seine jetzige TÃ¤tigkeit als "Mietfahrer" benÃ¶tige er diese Erlaubnis nicht mehr. Seine TÃ¤tigkeit erbringe er auf der Grundlage von AuftrÃ¤gen zu einzelnen, konkreten EinsÃ¤tzen einer Vielzahl von Unternehmen bei dortigen personellen EngpÃ¤ssen. Infolge seiner zahlreichen Verpflichtungen (Landwirtschaft, TÃ¤tigkeit fÃ¼r weitere Unternehmen) mÃ¼sse immer prÃ¤zise abgestimmt sein, ob er einen Auftrag zeitlich Ã¼bernehmen kÃ¶nne. FÃ¼r seine TÃ¤tigkeit habe er in aller Regel TagessÃ¤tze mit Preisabsprache im Einzelfall vereinbart.

Die Beigeladene zu 1) habe ihn nicht gegen seinen Willen zu einem Einzelauftrag heranziehen kÃ¶nnen, sondern es habe jedes Mal der vorherigen ausdrÃ¼cklichen Absprache bedurft. Er sei in keiner Weise in deren Betrieb eingegliedert gewesen. Einen direkten Vorgesetzten, der den Arbeitsablauf geregelt habe, habe es nicht gegeben. Ihm sei jeweils vorgestellt worden, welche konkrete Tour er als selbststÃ¤ndiger Gewerbetreibender habe fahren sollen; die FahrtÃ¤tigkeit als solche habe dann in seiner eigenen Verantwortung gelegen. Zwar habe er fÃ¼r seine Fahrten hÃ¤ufig ein Fahrzeug des Auftraggebers genutzt; oft sei dieses aber auch nur fÃ¼r den konkreten Einsatz angemietet worden. In keinem der AuftragsverhÃ¤ltnisse sei eine ausdrÃ¼ckliche Anweisung erteilt worden, die jeweilige Fahrt persÃ¶nlich auszufÃ¼hren. Er habe also jederzeit auch dritte Fahrer mit der erforderlichen Fahrerlaubnis und hinreichender Fahrpraxis einsetzen kÃ¶nnen. Seine Ehefrau sei zwar nur bis zum 31.12.2014 bei ihm sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. Auch seither erbrÃ¤chten jedoch sie und die Tochter Buchhaltungsleistungen.

Sein Unternehmerrisiko bestehe in der Disposition, fÃ¼r wie viele Auftraggeber er in wie vielen EinzelfÃ¤llen Fahrten unter BerÃ¼cksichtigung der Erfordernisse seines landwirtschaftlichen Betriebes ausÃ¼ben kÃ¶nne. Je nachdem, wie er seine Zeit einteile, stiegen oder fielen seine Einnahmechancen. Er habe auch Ã¼ber eigene Betriebsmittel verfÃ¼gt, allein zur ordnungsgemÃ¤Ã□en Fakturierung und zur Erledigung der Buchhaltung. So sei die entsprechende EDV sein Eigentum. Dass Fahrzeuge nicht mehr in seinem Eigentum stÃ¼nden, sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) unerheblich. Er habe eine VergÃ¼tung nur fÃ¼r die Tage der erfolgten Fahrten und weder Urlaubs- noch Lohnfortzahlung erhalten.

Nach dem Willen der Vertragsparteien sei ein sozialversicherungsrechtliches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis auf keinen Fall gewÃ¼nscht gewesen, sondern habe seine TÃ¤tigkeit ausschlieÃ□lich in der Form der Beauftragung eines selbststÃ¤ndigen Gewerbetreibenden erfolgen sollen. Er â□□ der KlÃ¤ger â□□ sei nicht schutzbedÃ¼rftig, da eine ausreichende Absicherung Ã¼ber seine landwirtschaftliche TÃ¤tigkeit, die er im Hauptberuf betreibe, bestehe. Soweit einige Landessozialgerichte die Auffassung vertrÃ¤ten, bei SelbststÃ¤ndigen kÃ¶nne man deren TÃ¤tigkeit quasi in allerkleinste Einzelteile "zersplittern", mit der Folge, dass beispielsweise ein auch nur einmal im Jahr angenommener Fahrauftrag als "Tages"-ArbeitsverhÃ¤ltnis zu werten sei, gehe das an der Lebenswirklichkeit in der

Bundesrepublik Deutschland vorbei. FÃ¼r einen SelbststÃ¤ndigen bedeute eine solche Vorgehensweise sowohl was ihn selbst als auch seinen Auftraggeber angehe, eine so weitgehende EinschrÃ¤nkung der DispositionsmÃ¶glichkeiten, dass ein VerstoÃ gegen die verfassungsrechtlich geschÃ¼tzte Berufsfreiheit gem. Art. 12 Grundgesetz (GG) vorliege bzw. ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeÃ¼bten Gewerbebetrieb. Nur solche Personen bedÃ¼rften des Schutzes der Sozialversicherung, die stÃ¤ndig in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis ihre Dienstleistung erbrÃ¤chten und die entsprechend einen Leistungsanspruch im Sozialversicherungssystem hÃ¤tten.

Die Beklagte zog die Streitakten des Arbeitsgerichts Q (00 Ca 00/15) bei und gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger auf seinen Antrag Akteneinsicht. AnschlieÃend wies sie den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 23.6.2016 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei bei der DurchfÃ¼hrung der TransportauftrÃ¤ge in den Betrieb der Beigeladenen zu 1) wie die anderen dort tÃ¤tigen Fahrer integriert gewesen. Er habe lediglich frei darÃ¼ber entscheiden kÃ¶nnen, ob er einen Auftrag annehme oder nicht. In einem Ã¼bernommenen Auftrag sei er in die von der Beigeladenen zu 1) vorgegebenen AblÃ¤ufe und Koordinierungen eingegliedert gewesen und habe deren Weisungen, wo, was wie und in welchem Umfang getan werden mÃ¼sse, unterlegen. Dass seine AushilfstÃ¤tigkeit nur zeitlich begrenzt erfolgt sei, mache ihn nicht zu einem SelbststÃ¤ndigen. Die vereinbarten Arbeitsleistungen habe er mangels des wichtigsten Betriebsmittels â eines eigenen LKWs â nur in AbhÃ¤ngigkeit zur Beigeladenen zu 1) erbringen kÃ¶nnen. Ohne Belang seien die fehlende Fortzahlung von BezÃ¼gen im Krankheitsfall oder fÃ¼r den Urlaub und das Vorliegen eines Gewerbescheins. Auch die Ausstellung von Rechnungen mache den KlÃ¤ger nicht zu einem SelbststÃ¤ndigen. Mangels Aufwendens eigenen Kapitals und Fehlens von maÃgeblichen Investitionen habe er keinem Unternehmerrisiko unterlegen, sondern sei vielmehr entsprechend der geleisteten Fahrten vergÃ¼tet worden. Dass der KlÃ¤ger seine Ehefrau bis 2014 als Arbeitnehmerin gemeldet und diese offenbar mit der Tochter Buchhaltungsarbeiten wahrgenommen habe, sei fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen zu 1) ohne Belang. Andere versicherungspflichtige Arbeitnehmer oder Aushilfen habe er nicht beschÃ¤ftigt, sondern die AuftrÃ¤ge â wie fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung typisch â persÃ¶nlich ausgefÃ¼hrt. Zum Verfahren vor dem Arbeitsgericht Q sei anzufÃ¼hren, dass die sozialversicherungsrechtliche Feststellung, ob es sich bei einer arbeitenden Person um einen Arbeitnehmer oder einen SelbststÃ¤ndigen handele, allein durch die zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der gesetzlichen Sozialversicherung getroffen werde. Das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis sei mit einem ArbeitsverhÃ¤ltnis auch nicht deckungsgleich. Hingewiesen werde auch darauf, dass es zeitnah drei BetriebsprÃ¼fungen bei Transportunternehmen gegeben habe, fÃ¼r die der KlÃ¤ger gefahren sei. Alle drei Arbeitgeber hÃ¤tten die Nachforderungen akzeptiert. SchlieÃlich sei der Wille, als Arbeitnehmer oder als selbststÃ¤ndig TÃ¤tiger zu arbeiten, nicht von entscheidender Bedeutung. Vielmehr zÃ¤hle allein, ob die tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten die Voraussetzungen fÃ¼r eine Versicherungspflicht erfÃ¼llten.

Mit seiner am 25.7.2016 zum Sozialgericht (SG) Detmold erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger sein Begehren unter Wiederholung und Vertiefung des bisherigen

Vorbringens weiterverfolgt. ErgÃ¤nzend hat er die Auffassung vertreten, die rechtlich unerfahrene Inhaberin der Beigeladenen zu 1) sei mit der Drohung eines Strafverfahrens unter Druck gesetzt worden. Die DRV habe ihn aufgrund der Forderung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung von Arbeitnehmern mit Bescheid vom 15.7.2016 als Arbeitgeber anerkannt. Wenn er die von ihm durchgehend in den Jahren 2006 bis 2016 ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit auch unter Einsatz eigener Arbeitnehmer verfolgt habe, dann kÃ¶nne es nicht sein, dass er bei der Beigeladenen zu 1) zeitweilig sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen sei. Nach der Rechtsprechung des BSG stelle es im Ãbrigen ein gewichtiges Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit dar, wenn das vereinbarte Honorar wie bei ihm deutlich Ã¼ber dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten liege und es dadurch Eigenvorsorge zulasse. Er habe 63 % Ã¼ber dem Ã¼blichen Bruttolohn erhalten.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 22.3.2018 hat die Beklagte den Bescheid vom 17.9.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.6.2016 geÃ¤ndert und die Feststellung der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung aufgehoben, da eine unstÃ¤ndige BeschÃ¤ftigung vorliege.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

den Bescheid vom 17.9.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.6.2016 auch im Ãbrigen aufzuheben und festzustellen, dass seine TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Beigeladene zu 1) im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum im Rahmen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ausgefÃ¼hrt wurde und nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und in der Kranken- und Pflegeversicherung unterlag.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die angefochtenen Bescheide fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig gehalten. FÃ¼r die hier zu beurteilende BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers als LKW-Fahrer ohne eigenen LKW bei Dritten sei die Feststellung von Schwarzarbeit bei ihm im Dezember 2013 und November 2014 durch die DRV irrelevant.

Das SG Detmold hat die Klage mit Urteil vom 22.3.2018 abgewiesen. Die TÃ¤tigkeit als LKW-Fahrer kÃ¶nne zwar sowohl im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses als auch als selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt werden. Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung komme es entscheidend darauf an, ob der Fahrer ein eigenes Fahrzeug fÃ¼r die Transporte einsetze. Ein LKW-Fahrer ohne eigenen LKW wie der KlÃ¤ger sei deshalb abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt. Er habe nur â wie dies jeder abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigte tue â seine Arbeitskraft und keine Arbeitsmittel mit der ungewissen Aussicht darauf, Einnahmen zu erzielen, eingesetzt. Der Gesichtspunkt, dass der KlÃ¤ger einen ihm angebotenen Auftrag habe annehmen oder ablehnen kÃ¶nnen, spiele keine ausschlaggebende Rolle. Auch im Rahmen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse seien entsprechende

Vertragsgestaltungen nicht unÃ¼blich. Nehme der Betroffene das angetragene Angebot an, Ã¼be er die TÃ¤tigkeit in persÃ¶nlicher AbhÃ¤ngigkeit im fremden Betrieb und damit im Rahmen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung aus. Auch habe der KlÃ¤ger als Gegenleistung fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit eine feste Tagespauschale erhalten, was sich im Ergebnis als typische Lohnzahlung darstelle. Deren HÃ¶he spreche insbesondere angesichts der sonstigen Faktoren nicht entscheidend fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Dass der KlÃ¤ger fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der hier streitigen FahrtÃ¤tigkeit eigene Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt habe, sei nicht ersichtlich.

Gegen das ihm am 28.4.2018 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 24.5.2018 Berufung eingelegt und sein Vorbringen erneut wiederholt und vertieft. Bei der Abgrenzung von SelbststÃ¤ndigkeit und abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung sei eine Gesamtschau der TÃ¤tigkeiten erforderlich und dies selbstverstÃ¤ndlich nicht fÃ¼r einen, sondern fÃ¼r alle Auftraggeber. In diese Gesamtschau mÃ¼sse die gesamte Versorgungssituation des Betroffenen und seine Ã¼brige TÃ¤tigkeit einbezogen werden. Entgegen der Auffassung des SG sei der Umstand, dass er nicht Ã¼ber ein eigenes Fahrzeug verfÃ¼ge, nach der Rechtsprechung unerheblich. Hierbei handele es sich generell nicht um ein geeignetes Abgrenzungskriterium. Er berufe sich weiter auf Art. 12 GG. WÃ¤re das angefochten Urteil richtig, wÃ¼rde ihm seine berufliche Grundlage entzogen. Er kÃ¶nne jetzt nur noch tageweise als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter tÃ¤tig werden, mit der Konsequenz, dass er sich gleichwohl selber versorgen mÃ¼sse, denn das Sozialversicherungssystem gewÃ¤hre ihm keine Versorgung.

Mit Bescheid vom 25.6.2018 hat die Beklagte den Bescheid vom 17.9.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.6.2016 erneut abgeÃ¤ndert und festgestellt, dass der KlÃ¤ger seine ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als LKW-Fahrer ohne LKW bei der Beigeladenen zu 1) vom 16. bis 20.3.2015, vom 24. bis 27.3.2015, vom 5. bis 19.6.2015, vom 22. bis 26.6.2015, vom 22. bis 23.7.2015 und vom 27. bis 31.7.2015 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt und in dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestanden habe. Mit weiterem Ã□nderungsbescheid vom 28.4.2020 hat sie Versicherungspflicht wÃ¤hrend der jeweiligen EinsÃ¤tze nur im Zweig der Rentenversicherung festgestellt.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der KlÃ¤ger das in dem Bescheid vom 28.4.2020 enthaltene Teil-Anerkenntnis der Beklagten angenommen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 22.3.2018 zu Ã¤ndern und den Bescheid vom 17.9.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.6.2016 und der Bescheide vom 22.3.2018, 25.6.2018 und vom 28.4.2020 aufzuheben und festzustellen, dass er in seiner TÃ¤tigkeit als LKW-Fahrer fÃ¼r die Beigeladene zu 1) in den ZeitrÃ¤umen

vom 16. bis 20.3.2015,
vom 24. bis 27.3.2015,
vom 5. bis 19.6.2015,
vom 22. bis 26.6.2015,
vom 22. bis 23.7.2015 und
vom 27. bis 31.7.2015

nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlag.

Die Beklagte beantragt,

die Klage ab- und die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Was den Sachverhalt eines LKW-Fahrers ohne eigenen LKW angehe, sei in der Rechtsprechung Ã¼ber Jahre wiederholend bestÃ¤tigt worden, dass LKW- und Transportfahrer, die Ã¼ber kein eigenes Fahrzeug verfÃ¼gten, regelmÃ¤Ãig abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt seien.

Die Beigeladenen stellen keinen Antrag.

Die Beigeladene zu 1) hat auf Befragen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 22.6.2020 erklÃ¤rt, sie sei bei ihrer Vernehmung durch das Hauptzollamt unter Druck gewesen, ihre Aussagen dort aber gleichwohl richtig. NatÃ¼rlich mÃ¼sse man auch einem selbststÃ¤ndigen Fahrer sagen, wo er denn hinfahren solle.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG Detmold vom 22.3.2018 und die Klage gegen die Bescheide vom 25.6.2018 und 28.4.2020 sind zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Streitgegenstand ist im Berufungsrechtszug der Bescheid vom 17.9.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.6.2016 und der Bescheide vom 22.3.2018, vom 25.6.2018 und vom 28.4.2020. Die Bescheide vom 25.6.2018 und 28.4.2020 sind gem. Â§Â§ 153 Abs. 1, 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Verfahrens hinsichtlich der (nur noch) streitigen Feststellungen zur Rentenversicherung geworden, da diese den Bescheid vom 17.9.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.6.2016 und des Bescheides vom 22.3.2018 insoweit geÃ¤ndert haben. Der Senat entscheidet bezogen auf die Bescheide vom 25.6.2018 und 28.4.2020 auf Klage, da das SG naturgemÃ¤Ã Ã¼ber diese Bescheide noch nicht entscheiden konnte.

Berufung und Klage des KlÃ¤gers sind nicht begrÃ¼ndet. Die Beklagte hat zu Recht mit den angefochtenen Bescheiden festgestellt, dass der KlÃ¤ger in seiner

TÃ¤tigkeit als LKW-Fahrer fÃ¼r die Beigeladene zu 1) in den vorgenannten streitigen ZeitrÃ¤umen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlag. Im Hinblick hierauf ist er nicht gem. Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG beschwert, weil die Bescheide insoweit rechtmÃ¤Ãig sind.

ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r die angefochtenen Bescheide ist Â§ 28p Abs. 1 S. 5 SGB IV. Nach dieser Vorschrift erlassen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung gegenÃ¼ber den Arbeitgebern die erforderlichen Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und zur BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung. Zudem ist der prÃ¼fende RentenversicherungstrÃ¤ger ermÃ¤chtigt, im BetriebsprÃ¼fungsverfahren Statusentscheidungen auch gegenÃ¼ber BeschÃ¤ftigten zu treffen (vgl. BSG Urt. v. 17.12.2014 â B 12 R 13/13 R â juris Rn. 20 ff.).

Die Statusentscheidung der Beklagten ist formell (hierzu unter 1.) und materiell (hierzu unter 2.) rechtmÃ¤Ãig.

1.) Soweit es vor dem Erlass des Bescheides vom 17.9.2015 an einer ordnungsgemÃ¤Ãen AnhÃ¶rung gem. Â§ 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) fehlt, ist dieser Mangel im Widerspruchsverfahren gem. Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X geheilt worden. Dem KlÃ¤ger ist wÃ¤hrend des Vorverfahrens hinreichend Gelegenheit gegeben worden, sich zu den fÃ¼r die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu Ã¤uÃern (vgl. BSG Urt. v. 9.11.2010 â B 4 AS 37/09 R â juris Rn. 17 m.w.N.). Sein ProzessbevollmÃ¤chtigter hat Akteneinsicht in die Verwaltungsakten der Beklagten erhalten und umfassend zur BegrÃ¼ndung des Widerspruchs vorgetragen.

2.) Die angefochtenen Bescheide sind auch in materieller Hinsicht rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤ger war in den streitbefangenen ZeitrÃ¤umen bei der Beigeladenen zu 1) beschÃ¤ftigt und unterlag der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Soweit in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden neben den Entscheidungen zur Versicherungspflicht festgestellt wird, dass der KlÃ¤ger seine TÃ¤tigkeit als LKW-Fahrer fÃ¼r die Beigeladene zu 1) im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt hat, handelt es sich hierbei nach Auslegung gem. Â§ 133 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht um eine eigenstÃ¤ndige Regelung, sondern lediglich um die BegrÃ¼ndung der Feststellung zur Rentenversicherungspflicht. Entsprechend liegt keine unzulÃ¤ssige isolierte Elementenfeststellung vor (vgl. BSG Urt. v. 26.2.2019 â B 12 R 8/18 R â juris Rn. 16).

Der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen gem. Â§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind.

Der KlÃ¤ger war bei der Beigeladenen zu 1) in den streitbefangenen ZeitrÃ¤umen

gegen Arbeitsentgelt (Â§ 14 SGB IV) tÃ¤tig.

Das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung beurteilt sich nach Â§ 7 Abs. 1 SGB IV, wenn â wie im vorliegenden Fall â in Bindungswirkung erwachsene (Â§ 77 SGG) Feststellungen zum sozialversicherungsrechtlichen Status fehlen. Eine derartige Feststellung ergibt sich nicht aus dem BetriebsprÃ¼fungsbescheid der DRV vom 15.7.2016, mit dem diese vom KlÃ¤ger als Arbeitgeber BeitrÃ¤ge fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung von Arbeitnehmern in den ZeitrÃ¤umen Dezember 2013 und November 2014 gefordert hat. Dieser Bescheid enthÃ¤lt ersichtlich keine Feststellungen zum sozialversicherungsrechtlichen Status des KlÃ¤gers hinsichtlich seiner streitgegenstÃ¤ndlichen TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Beigeladene zu 1). Entgegen seiner Auffassung wird dort ebenso wenig eine generelle SelbststÃ¤ndigkeit bzw. Arbeitgebereigenschaft angenommen. Eine Rechtsgrundlage fÃ¼r eine derartige, rein personenbezogene Statusentscheidung existiert auch nicht.

Ebenso wenig kann der KlÃ¤ger eine eigene Arbeitgebereigenschaft auf die sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung seiner Ehefrau stÃ¼tzen, da diese nur bis Ende 2014 und damit nicht mehr wÃ¤hrend der hier streitigen ZeitrÃ¤ume bestand. Die von ihm dargelegte auch spÃ¤tere BuchhaltungstÃ¤tigkeit von Ehefrau und Tochter ist als lediglich familiÃ¤re Mithilfe ohne Relevanz.

Nach Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â insbesondere bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt und zur "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess" verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (st. Rspr., vgl. z.B. BSG Urt. v. 4.6.2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 14 m.w.N.; zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Abgrenzung zwischen BeschÃ¤ftigung und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit vgl. BVerfG Beschl. v. 20.5.1996 â 1 BvR 21/96 â juris Rn. 6 ff).

Zur Abgrenzung von BeschÃ¤ftigung und SelbststÃ¤ndigkeit ist regelmÃ¤Ãig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prÃ¼fen, ob mÃ¼ndliche oder konkludente Ãnderungen erfolgt sind. SchlieÃlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prÃ¼fen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen Ã¼ber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prÃ¼fen, ob besondere UmstÃ¤nde vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (st. Rspr., vgl. z.B. BSG Urt. v. 4.6.2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 15 m.w.N.).

FÃ¼r die Beurteilung ist â entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers â auf die jeweiligen EinzeleinsÃ¤tze abzustellen. Diese sind nach seinem glaubhaften Vorbringen individuell vereinbart worden. Erst durch die Annahme des Auftrags durch den KlÃ¤ger ist seine rechtliche Verpflichtung, die zugesagte FahrertÃ¤tigkeit auch tatsÃ¤chlich auszuÃ¼ben, entstanden. Bei Vertragsgestaltungen dieser Art ist fÃ¼r die Frage der Versicherungspflicht grundsÃ¤tzlich auf die VerhÃ¤ltnisse abzustellen, die wÃ¤hrend der AusfÃ¼hrung der EinzelauftrÃ¤ge bestehen (vgl. BSG Urteil v. 4.6.2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 21 m.w.N.).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃstÃ¤be und Abgrenzungskriterien ist der Senat zu der Ãberzeugung gelangt, dass der KlÃ¤ger bei seiner TÃ¤tigkeit als LKW-Fahrer bei der Beigeladenen zu 1) beschÃ¤ftigt und nicht selbststÃ¤ndig tÃ¤tig war.

Ausgehend von den zwischen dem KlÃ¤ger und der Beigeladenen zu 1) â mÃ¼ndlich â getroffenen vertraglichen Regelungen und der zwischen ihnen gelebten Vertragspraxis war der KlÃ¤ger weisungsgebunden (hierzu unter a) und eingegliedert in die Betriebsorganisation der Beigeladenen zu 1) tÃ¤tig (hierzu unter b). Eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ergibt sich auch nicht aus sonstigen UmstÃ¤nden (hierzu unter c). In der Gesamtschau Ã¼berwiegen die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige TÃ¤tigkeit sprechenden Gesichtspunkte deutlich (hierzu unter d).

a) Der KlÃ¤ger unterlag bei der DurchfÃ¼hrung der jeweiligen TransporteinsÃ¤tze einem weitreichenden Weisungsrecht der Beigeladenen zu 1). So hat er die streitigen Transportfahren jeweils nach erfolgter mÃ¼ndlicher vertraglicher Vereinbarung Ã¼ber Zeitraum und Tagessatz nach Anweisung durch die Beigeladene zu 1) durchgefÃ¼hrt und dabei deren Disposition in derselben Weise unterlegen wie die bei ihr angestellten Fahrer. Die Beigeladene zu 1) hat â von ihr im Verhandlungstermin des Senats bestÃ¤tigt â wie bei ihren Ã¼brigen Angestellten auch vorgegeben, welche konkreten Transportaufgaben durch den KlÃ¤ger mit welchem Fahrzeug wie auszufÃ¼hren waren und damit im Sinne eines arbeitgeberseitigen Direktionsrechts Ort, Zeit, Dauer und Art seiner TÃ¤tigkeit bestimmt bzw. bestimmen kÃ¶nnen.

b) Der KlÃ¤ger war bei der AusfÃ¼hrung der angenommenen AuftrÃ¤ge auch vollumfassend in die Arbeitsorganisation der Beigeladenen zu 1) eingegliedert, da

er als ihr ErfÃ¼llungsgehilfe zur ErfÃ¼llung ihrer Vertragspflichten gegenÃ¼ber ihren Auftraggebern mit ihren Betriebsmitteln tÃ¤tig geworden ist. Ob die ihm gestellten Fahrzeuge dabei im Eigentum der Beigeladenen zu 1) standen oder von ihr angemietet wurden, spielt keine Rolle. Allein maÃgeblich ist, dass es die Beigeladene zu 1) war, die die Fahrzeuge beschafft und ihm im Rahmen ihres Betriebsablaufs Ã¼berlassen hat. Der KlÃ¤ger seinerseits hat â arbeitnehmertypisch â ausschlieÃlich seine Arbeitskraft zur VerfÃ¼gung gestellt.

c) Indizien, die fÃ¼r eine SelbststÃ¤ndigkeit sprechen, liegen hingegen nicht in relevantem MaÃe vor.

aa) Weder verfÃ¼gte der KlÃ¤ger Ã¼ber eine eigene BetriebsstÃ¤tte hinsichtlich der hier streitigen Transportfahrten noch trug er insbesondere ein Unternehmerrisiko. MaÃgebendes Kriterium fÃ¼r ein unternehmerisches Risiko ist nach den vom BSG entwickelten GrundsÃ¤tzen, denen sich der Senat in seiner stÃ¤ndiger Rechtsprechung angeschlossen hat (vgl. z.B. Senatsurt. v. 22.4.2015 â L 8 R 680/12 â juris Rn. 122), ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlusts eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen und persÃ¶nlichen Mittel also ungewiss ist (st. Rspr., vgl. zB BSG Urt. v. 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 R â juris Rn. 36 m.w.N.; Urt. v. 28.5.2008 â B 12 KR 13/07 R â juris Rn. 27; Urt. v. 25.1.2001 â B 12 KR 17/00 R â juris Rn. 24). Allerdings ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wenn diesem Risiko auch grÃ¶Ãere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft oder grÃ¶Ãere Verdienstchancen gegenÃ¼berstehen. Aus dem (allgemeinen) Risiko, auÃerhalb der Erledigung einzelner AuftrÃ¤ge zeitweise die eigene Arbeitskraft ggf. nicht verwerten zu kÃ¶nnen, folgt â entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers â kein Unternehmerrisiko bzgl. der einzelnen EinsÃ¤tze (vgl. BSG Urt. v. 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 R â juris Rn. 36).

Seine Arbeitskraft musste der KlÃ¤ger angesichts der vertraglich vereinbarten Gegenleistung in Form einer FestvergÃ¼tung nicht mit der Gefahr des Verlustes einsetzen (vgl. hierzu BSG Urt. v. 11.11.2015 â B 12 R 2/14 R â juris Rn. 26). Das verbleibende Risiko der Insolvenz des Auftrag- bzw. Arbeitgebers trifft Arbeitnehmer in gleicher Weise (vgl. z.B. BSG Urt. v. 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 R â juris Rn. 37).

Kapital fÃ¼r eigene Betriebsmittel hat der KlÃ¤ger nicht in relevantem MaÃ eingesetzt. Insbesondere hat er fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit bei der Beigeladenen zu 1) kein eigenes Fahrzeug genutzt. Soweit der KlÃ¤ger in diesem Zusammenhang die Auffassung vertritt, es sei nach der Rechtsprechung unerheblich, ob Fahrzeuge in seinem Eigentum stÃ¼nden, verkennt er den Inhalt der gerichtlichen Entscheidungen. Im Rahmen der dargelegten MaÃstÃ¤be zur Abgrenzung von abhÃ¤ngiger und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit stellt der Einsatz von eigenen Betriebsmitteln und das damit verbundene Investitionsrisiko wie oben ausgefÃ¼hrt ein fÃ¼r eine SelbststÃ¤ndigkeit sprechendes Indiz dar, wenn damit tatsÃ¤chlich grÃ¶Ãere Freiheiten bzw. Verdienstchancen verbunden sind (vgl. BSG Urt. v.

18.11.2015 â□□ B 12 KR 16/13 R â□□ juris Rn. 36 m.w.N.; BSG Urt. v. 11.3.2009 â□□ B 12 KR 21/07 R â□□ juris Rn. 20). Fehlen â□□ wie hier â□□ derartige Investitionen, so mangelt es entsprechend an einem (positiven) Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. DarÃ¼ber hinaus ist zudem aus dem Fehlen eigener Arbeitsmittel grundsÃ¤tzlich dann umgekehrt auf eine (abhÃ¤ngige) BeschÃ¤ftigung zu schlieÃ□en, wenn die ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit regelmÃ¤Ã□ig mit grÃ¶Ã□eren Investitionen in Werkzeuge, ArbeitsgerÃ¤te oder Arbeitsmaterialien verbunden ist. Nur wenn es sich bei der streitigen TÃ¤tigkeit um eine solche handelt, bei der (auch) typischerweise keine Investitionen erforderlich sind, ist deren Fehlen nicht als relevantes Indiz fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung und gegen unternehmerisches TÃ¤tigwerden anzusehen (vgl. BSG Urt. v. 14.3.2018 â□□ B 12 KR 3/17 R â□□ juris Rn. 18 m.w.N.). Zu derartigen TÃ¤tigkeiten zÃ¤hlen vorrangig reine Dienstleistungen (vgl. BSG a.a.O), somit TÃ¤tigkeiten, deren maÃ□geblicher Kern im Einsatz von Wissen, Fertigkeiten oder geistigem KÃ¶nnen besteht und die in Relation dazu nicht in nennenswertem Umfang Arbeitsmaterialien erfordern.

Transportfahrten wie hier vom KlÃ¤ger vorgenommen, setzen regelmÃ¤Ã□ig und gerade ganz wesentlich das Vorhandensein und die Nutzung eines Transportfahrzeugs voraus. VerfÃ¼gt ein im Transportgewerbe tÃ¤tiger Auftragnehmer nicht Ã¼ber ein eigenes Fahrzeug, sondern wird ihm dieses kostenfrei vom Auftraggeber gestellt, spricht dies damit maÃ□geblich gegen eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit (ebenso vgl. z.B. LSG Hessen Urt. v. 31.1.2020 â□□ L 8 BA 45/19 â□□ juris Rn. 24 m.w.N.; SÃ¤chsisches LSG Urt. v. 22.4.2016 â□□ L 1 KR 228/11 â□□ juris Rn. 40 m.w.N.; LSG NRW Urt. v. 10.12.2009 â□□ L 16 R 5/08 â□□ juris Rn. 38 f. m.w.N.).

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers kommt dem fehlenden eigenen Fahrzeug bei der Abgrenzung von abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und SelbststÃ¤ndigkeit daher eine mehrfache Indizwirkung zu: Zum einen zieht die hieraus resultierende notwendige Nutzung des Betriebsmittels des Auftraggebers wie bereits ausgefÃ¼hrt eine Eingliederung in dessen Betriebsorganisation nach sich. Zum anderen liegt das Investitionsrisiko als Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit beim Auftraggeber und gerade nicht beim Auftragnehmer. DarÃ¼ber hinaus kann der Auftragnehmer mangels eigenen Fahrzeugs keine unternehmerischen GestaltungsspielrÃ¤ume fÃ¼r eine anderweitige TÃ¤tigkeit am Markt des Warentransports auÃ□erhalb einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung als Transportfahrer nutzen (vgl. auch LSG Hessen Urt. v. 31.1.2020 â□□ L 8 BA 45/19 â□□ juris Rn. 24; BSG Urt. v. 11.3.2009 â□□ B 12 KR 21/07 R â□□ juris Rn. 20).

Auch der Hinweis des KlÃ¤gers auf die von ihm fÃ¼r die Buchhaltung verwendete EDV vermag ein relevantes Unternehmerrisiko nicht zu begrÃ¼nden. So fehlt es bereits an der Darlegung, dass es sich hierbei um Betriebsmittel handelt, die tatsÃ¤chlich gerade im Hinblick auf die hier streitige TÃ¤tigkeit als Transportfahrer angeschafft worden sind und nicht ohnehin fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als selbststÃ¤ndiger Landwirt vorhanden waren. Ebenso wenig ist dargetan oder sonst erkennbar, dass es sich um besondere GegenstÃ¤nde handelt, die nicht auch in den meisten Haushalten regelmÃ¤Ã□ig zur privaten Nutzung vorliegen und daher schon grundsÃ¤tzlich kein besonderes Investitionsrisiko begrÃ¼nden kÃ¶nnen (vgl. z.B.

BSG Urt. v. 31.3.2017 â□□ B 12 R 7/15 R â□□ juris Rn. 43; Urt. v. 18.11.2015 â□□ B 12 KR 16/13 R â□□ juris Rn. 37).

bb) Anhaltspunkte fÃ¼r wesentliche Freiheiten bei der Gestaltung der TÃ¤tigkeit und der Bestimmung der Arbeitszeit nach Auftragsannahme (Rechtsgedanke des Â§ 84 Abs. 1 S. 2 HGB) bestanden wie oben dargelegt nicht.

cc) Der KlÃ¤ger hat seine TÃ¤tigkeit â□□ wie bei Arbeitnehmern regelmÃ¤Ã□ig â□□ hÃ¶chstpersÃ¶nlich erbracht und Dritte nicht eingesetzt. Ob er die TÃ¤tigkeit tatsÃ¤chlich, wie von ihm behauptet, hÃ¤tte delegieren kÃ¶nnen, kann dahinstehen. Allein das bloÃ□e Bestehen der MÃ¶glichkeit, Dritte bei der Leistungserbringung einzuschalten, fÃ¼hrt nicht automatisch zur Annahme (unternehmerischer) SelbststÃ¤ndigkeit im Rechtssinne (vgl. BSG Urt. v. 18.11.2015 â□□ B 12 KR 16/13 R â□□ juris Rn. 33). Weder ist eine Delegation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers prÃ¤gend (vgl. BSG a.a.O.) noch erscheint sie vor dem Hintergrund der dargestellten UmstÃ¤nde Ã¼berhaupt realistisch (vgl. hierzu BSG a.a.O. â□□ juris Rn. 34).

cc) Soweit eine Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub nicht gewÃ¤hrt worden ist, hat dieser Umstand statusrechtlich keine eigenstÃ¤ndige Bedeutung. Vertragsklauseln bzw. vertragliche â□□ auch mÃ¼ndliche â□□ Vereinbarungen, die darauf gerichtet sind, an den Arbeitnehmer- bzw. BeschÃ¤ftigtenstatus anknÃ¼pfende arbeits-, steuer- und sozialrechtliche Regelungen abzubedingen bzw. zu vermeiden, lassen, auch wenn sie in der Praxis tatsÃ¤chlich umgesetzt werden, ausschlieÃ□lich RÃ¼ckschlÃ¼sse auf den Willen der Vertragsparteien, BeschÃ¤ftigung auszuschlieÃ□en, zu. DarÃ¼ber hinaus haben sie bei der im Rahmen des Â§ 7 Abs. 1 SGB IV vorzunehmenden GesamtabwÃ¤gung keine eigenstÃ¤ndige Bedeutung. Vielmehr setzen sie bereits das Fehlen des Status als Arbeitnehmer bzw. BeschÃ¤ftigter voraus und sind daher eher Folge einer rechtsirrigen StatuseinschÃ¤tzung als Indiz fÃ¼r eine solche. Allein die Belastung eines ErwerbstÃ¤tigen, der im Ã□brigen nach der tatsÃ¤chlichen Gestaltung des gegenseitigen VerhÃ¤ltnisses als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter anzusehen ist, mit zusÃ¤tzlichen Risiken rechtfertigt nicht die Annahme von SelbststÃ¤ndigkeit im Rechtssinne (vgl. z.B. Senatsurt. v. 29.1.2020 â□□ L 8 BA 153/19 â□□ juris Rn. 68; Urt. v. 14.8.2019 â□□ L 8 R 456/17 â□□ juris Rn. 84; BSG Urt. v. 18.11.2015 â□□ B 12 KR 16/13 R â□□ juris Rn. 27).

dd) Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers kommt seiner MÃ¶glichkeit, insbesondere auch im Zusammenspiel mit der AuftragsausfÃ¼hrung fÃ¼r anderer Arbeitgeber frei Ã¼ber eine Auftragsannahme oder -ablehnung entscheiden zu kÃ¶nnen, keine relevante Indizwirkung fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu. Vielmehr stellt sich die Situation fÃ¼r den KlÃ¤ger vor Annahme eines Auftrags letztlich nicht anders dar als fÃ¼r einen Arbeitsuchenden, dem es ebenfalls freisteht, eine ihm angebotene (ggf. befristete Teilzeit-) Arbeitsgelegenheit anzunehmen oder nicht. Zugleich haben jedenfalls TeilzeitbeschÃ¤ftigte die MÃ¶glichkeit, in nennenswertem Umfang nebeneinander fÃ¼r mehrere Arbeitgeber tÃ¤tig zu sein. Auch solche BeschÃ¤ftigte mÃ¼ssen angebotene BeschÃ¤ftigungen ablehnen, wenn sich Arbeitszeiten Ã¼berschneiden oder gesetzliche

Arbeitszeitgrenzen erreicht sind (vgl. BSG Urt. v. 18.11.2015 â□□ B 12 KR 16/13 R â□□ juris Rn. 28). Gewicht erhÃ¤lt eine TÃ¤tigkeit fÃ¼r mehrere Auftraggeber, daher erst, wenn sie in relevantem Umfang oder sogar schwerpunktmÃ¤Ã□ig stattfindet (vgl. BSG Urt. vom 4.9.2018 â□□ B 12 KR 11/17 R â□□ juris Rn. 23) und sich in der Zusammenschau mit weiteren typischen Merkmalen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, wie zB einem werbenden Auftreten am Markt fÃ¼r die angebotenen Leistungen, ergibt (vgl. BSG Urt. v. 4.6.2019 â□□ B 12 R 11/18 R â□□ juris Rn. 35 m.w.N.). Ein Werben fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit hat der KlÃ¤ger nicht dargelegt. UnabhÃ¤ngig davon stellt die TÃ¤tigkeit fÃ¼r mehrere Auftraggeber aber dann kein relevantes Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit dar, wenn â□□ wie dies hier der Fall ist â□□ die Dispositionsfreiheit des Auftragnehmers schon insoweit BerÃ¼cksichtigung findet, als fÃ¼r die Beurteilung auf den jeweiligen Einzelauftrag abgestellt wird (vgl. BSG a.a.O.).

ee) Auch die HÃ¶he der vom KlÃ¤ger gestellten Rechnungen kann â□□ anders als dieser meint â□□ die Annahme von SelbststÃ¤ndigkeit nicht begrÃ¼nden. Vielmehr ist die HonorarhÃ¶he nur eines von vielen in der GesamtwÃ¼rdigung zu berÃ¼cksichtigenden Indizien (vgl. BSG Urt. v. 4.6.2019 â□□ B 12 R 11/18 R â□□ juris Rn. 36 f. m.w.N.), das vorliegend keinen Ausschlag gibt. Die HÃ¶he der VergÃ¼tung einer Leistung ist vielmehr als Ausdruck des Parteiwillens zu werten, dem generell nur dann Ã¼berhaupt eine potentielle Bedeutung zukommt, wenn dieser Wille den festgestellten sonstigen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen nicht offensichtlich widerspricht und er â□□ anders als hier â□□ durch weitere Aspekte gestÃ¼tzt wird bzw. die Ã¼brigen UmstÃ¤nde gleichermaÃ□en fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit wie fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen (vgl. BSG a.a.O. m.w.N.). Nicht hingegen kann eine SelbststÃ¤ndigkeit hierdurch vorfestgelegt werden.

ff) Der Umstand, dass der KlÃ¤ger ein Gewerbe angemeldet hat, spricht gleichfalls nicht fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, da dieses formale Kriterium fÃ¼r die Beurteilung der tatsÃ¤chlichen Ausgestaltung der zu beurteilenden TÃ¤tigkeit ohne wesentliche Aussagekraft ist. Der sozialversicherungsrechtliche Status eines Betriebsinhabers wird seitens der Gewerbeaufsicht nicht geprÃ¼ft (vgl. Senatsurt. v. 17.12.2014 â□□ L 8 R 463/11 â□□ juris Rn. 113). Sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellungen kÃ¶nnen vielmehr ausschlieÃ□lich in den Verfahren nach Â§Â§ 7a, 28h Abs. 2, 28p Abs. 1 S. 5 SGB IV erfolgen.

gg) Auch aus der Kurzfristigkeit der AuftragsverhÃ¤ltnisse ergibt sich kein Indiz fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit. Der Gesetzgeber geht jedenfalls davon aus, dass es derartige kurzfristige BeschÃ¤ftigungen gibt (vgl. Â§Â§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, 27 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB III). Die Dauer einer Auftragsbeziehung ist daher statusrechtlich irrelevant.

hh) Ebenso irrelevant ist die in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren von der dortigen Vorsitzenden geÃ¤uÃ□erte Beurteilung Ã¼ber den sozialversicherungsrechtlichen Status des KlÃ¤gers.

d) Angesichts des Umstandes, dass sich die in Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV gesetzlich

ausdrÃ¼cklich hervorgehobenen ("insbesondere") Kriterien fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung einer Weisungsgebundenheit und Eingliederung feststellen lassen und der KlÃ¤ger im Streitzeitraum weder Ã¼ber eine eigene BetriebsstÃ¤tte verfÃ¼gt noch ein unternehmerisches Risiko getragen hat, sprechen alle wesentlichen Abgrenzungskriterien fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung und damit gegen eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers. Eine SelbststÃ¤ndigkeit kann demzufolge auch nicht dadurch begrÃ¼ndet werden, dass dies von ihm und der Beigeladenen zu 1) so gewÃ¼nscht war. Der Wille der Beteiligten kann generell nur dann von Bedeutung sein, wenn der AbwÃ¤gungsprozess kein Ãberwiegen von Gesichtspunkten fÃ¼r den einen oder den anderen Status ergibt (vgl. z.B. BSG Urt. v. 14.3.2018 â B 12 R 3/17 R â juris Rn. 13 m.w.N.). An dieser Voraussetzung fehlt es. Der sozialversicherungsrechtliche Status unterliegt keiner uneingeschrÃ¤nkten Dispositionsfreiheit der Beteiligten (vgl. BSG Urt. v. 4.6.2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 37 m.w.N.; vgl. auch Segebrecht in: jurisPK, SGB IV, 3. Aufl. 2016, Â§ 7 Rn. 93). Der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung und ihre Natur als eine Einrichtung des Ã¶ffentlichen Rechts schlieÃen es grundsÃ¤tzlich aus, Ã¼ber die rechtliche Einordnung allein nach dem Willen der Vertragsparteien, ihren Vereinbarungen oder ihren Vorstellungen hierÃ¼ber zu entscheiden (vgl. z.B. BSG Urt. v. 3.4.2014 â B 5 RE 9/14 R â juris Rn. 47 m.w.N.).

e) Eine Versicherungsfreiheit des am 00.00.1959 geborenen KlÃ¤gers in der Rentenversicherung gem. Â§ 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VI ist nicht gegeben. Sonstige VersicherungsfreiheitstatbestÃ¤nde liegen ebenfalls nicht vor.

3.) Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers sind auch keine Grundrechte verletzt, wenn er aufgrund der streitbefangenen TÃ¤tigkeit in den einzelnen TÃ¤tigkeitszeitrÃ¤umen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt. Entgegen seiner Auffassung trÃ¤gt die Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere zu seiner Altersvorsorge bei, ohne dass er die BeitrÃ¤ge mitzutragen hÃ¤tte (vgl. Â§ 28g SGB IV).

a) Der KlÃ¤ger ist durch die Feststellung der Beklagten nicht in seinem Grundrecht auf Gewerbefreiheit und Unternehmensfreiheit im Sinne der freien GrÃ¼ndung und FÃ¼hrung von Unternehmen nach Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verletzt. Der Schutzbereich der Berufsfreiheit in Art. 12 GG wird durch die Annahme eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und der daraus folgenden Sozialversicherungspflicht nicht berÃ¼hrt (vgl. BSG Urt. v. 4.6.2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 39 ff.). Die von der Rechtsprechung vorgenommene Auslegung des in Â§ 7 SGB IV stillschweigend vorausgesetzten Typus einer versicherten Person ist verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. Senatsurt. v. 4.12.2013 â L 8 R 296/10 â juris Rn. 97 unter Bezugnahme auf BVerfG Beschl. v. 20.5.1996 â 1 BvR 21/96 â juris Rn. 6 ff.). Selbst wenn danach anknÃ¼pfend an die Feststellung der Versicherungspflicht manche "Dienstleistungen" praktisch nur in der Form einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung verrichtet werden kÃ¶nnen, wÃ¼rde dadurch ein Grundrecht des KlÃ¤gers nicht verletzt (vgl. BSG Urt. v. 4.6.2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 41 m.w.N.).

b) Eine Verletzung des von Art. 14 GG verbÃ¼rgten Rechts am eingerichteten und ausgeÃ¼bten Gewerbebetrieb des KlÃ¤gers liegt schon deshalb nicht vor, weil die streitbefangenen TÃ¤tigkeiten nicht in AusÃ¼bung seines eigenen Gewerbebetriebs, sondern als abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigungen in einem fremden Gewerbebetrieb, dem der Beigeladenen zu 1), erfolgten.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â§ 183, 193 SGG. Sie trÃ¤gt dem Ã¼berwiegenden Obsiegen des KlÃ¤gers Rechnung. Die Beklagte hat ihre ursprÃ¼nglichen Feststellungen zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und in der sozialen Pflegeversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung sowie bezogen auf ein DauerrechtsverhÃ¤ltnis statt der befristeten EinzelvertragsverhÃ¤ltnisse im Klage- und Berufungsverfahren revidiert. Die entsprechenden Teil-Anerkenntnisse hat der KlÃ¤ger angenommen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gem. Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024